

OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKOMMISSION

RICHTLINIEN

betreffend die Kostenträger für Vollzugskosten und persönliche Auslagen

vom 26. März 2021¹

Nach Art. 380 Abs. 1 StGB tragen die Kantone die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs. Nach Art. 380 Abs. 2 Bst. a und b StGB wird die verurteilte Person in angemessener Weise an den Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs beteiligt durch deren Verrechnung mit ihrer Arbeitsleistung im Vollzug sowie nach Massgabe ihres Einkommens und Vermögens, wenn sie eine ihr zugewiesene Arbeit verweigert, obwohl diese den Vorgaben der Artikel 81 oder 90 Abs. 3 genügt. Die Kantone erlassen nach Art. 380 Abs. 3 StGB nähere Vorschriften über die Kostenbeteiligung der verurteilten Personen.

Nach Art. 14 des Konkordats der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen bezahlt die eingewiesene Person persönliche Anschaffungen, insbesondere Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel und Zeitungsabonnemente, die Urlaubskosten sowie die Gebühren für die Benützung von Radio-, Fernseh- und Telefonanlagen zulasten ihres Arbeitsentgeltes. Sie trägt die Kosten für Sozialversicherungsbeiträge, besondere Weiterbildungsmassnahmen und die Heimschaffung, soweit es ihr möglich und zumutbar ist.

1. Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien gelten für eingewiesene Personen im (vorzeitigen) Strafvollzug². Sie werden auf Personen im (vorzeitigen) stationären Massnahmenvollzug sinngemäss angewendet. Sie gelten auch für ambulante Nachbetreuungsmassnahmen nach einer (bedingten) Entlassung gemäss Ziff. 2.1. Bst. k und Ziff. 2.2. Bst. p dieser Richtlinien.

² Die Kantone können die Richtlinien für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft, den Vollzug von ambulanten Behandlungen in Freiheit³ sowie im Verkehr mit privat geführten Einrichtungen sinngemäss anwenden.

2. Abgrenzung von Vollzugskosten und persönlichen Auslagen

2.1. Vollzugskosten

Die Vollzugskosten stehen in einem direkten Zusammenhang mit der ausgefallten strafrechtlichen Sanktion und dem Justizvollzug. Es sind Aufwendungen insbesondere für:

- a) Unterbringung, Verpflegung, soziale und seelsorgerische Betreuung, Beschäftigung sowie interne Aus- und Weiterbildung der eingewiesenen Person, Gewährleistung der Sicherheit, Anstalts- und Arbeitskleider, das Arbeitsentgelt und die Hälfte der Mindestbeiträge an AHV und IV⁴;
- b) die Bereitstellung der Ressourcen und Infrastruktur, die für die angemessene medizinische Versorgung der eingewiesenen Personen in der Vollzugeinrichtung nötig sind;
- c) die medizinische Eintrittsuntersuchung und allgemeine Präventionsmassnahmen zur Erhaltung der Gesundheit bzw. zum Schutz vor Infektionskrankheiten;

¹ Fassung gemäss Beschluss vom 27. Oktober 2023.

² Die RL gelten auch für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen.

³ Gestützt auf Art. 44 Abs. 2 und Art. 63 StGB.

⁴ Siehe Ziff. 3.3. Abs. 3 Bst. a der RL über das Arbeitsentgelt vom 23. Oktober 2020.

- d) angeordnete spezialpräventive therapeutische Massnahmen⁵, eingeschlossen Berichte über den Behandlungsverlauf, soweit diese Kosten nicht von der Krankenkasse oder anderen (staatlichen) Stellen zu übernehmen sind; die Kostenbeteiligungen der eingewiesenen Person an den Gesundheitskosten nach dem Krankenversicherungsgesetz⁶ gelten in diesem Fall ebenfalls als Vollzugskosten;
- e) Kriseninterventionen in den Vollzugseinrichtungen⁷, soweit diese Kosten nicht von der Krankenkasse oder anderen (staatlichen) Stellen zu übernehmen sind; die Kostenbeteiligungen der eingewiesenen Person an den Gesundheitskosten nach dem Krankenversicherungsgesetz⁸ gelten in diesem Fall ebenfalls als Vollzugskosten;
- f) Aufwendungen für die Folgen von Unfällen während des Vollzugs, soweit die Kosten nicht von der Unfallversicherung oder anderen (staatlichen) Stellen zu übernehmen sind; vorbehalten bleibt eine Ablehnung der Kostenübernahme oder die Herabsetzung von Leistungen, wenn die eingewiesene Person den Unfall vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat;
- g) Fahrten bzw. Transporte und Sicherheitsmassnahmen während des Freiheitsentzugs
- bei der Einweisung in eine Vollzugseinrichtung oder einer Versetzung;
 - bei Einweisung in ein Spital oder eine Klinik, eingeschlossen die Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit während des Aufenthalts;
 - zu Befragungen⁹ oder zum Arzt oder Zahnarzt oder zum Besuch von Therapien und Interventionen¹⁰ ausserhalb der Vollzugseinrichtung;
- h) ambulante medizinische Behandlungen durch den internen Gesundheitsdienst, soweit diese Kosten nicht von der Krankenkasse oder anderen (staatlichen) Stellen zu übernehmen sind;
- i) Aktivitäten/Interventionen, die im Vollzugsplan zur Erreichung der Vollzugsziele vorgesehen sind¹¹, eingeschlossen Berichte über deren Verlauf;
- j) das Abklären und Erkennen der Einnahme verbotener Substanzen¹², wenn das Ergebnis für die eingewiesene Person entlastend ausfällt;
- k) angeordnete spezialpräventive therapeutische Massnahmen und Interventionen¹³ nach einer bedingten Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug¹⁴, eingeschlossen Berichte über den Behandlungsverlauf, soweit sie zu Mehrkosten führen und nicht von der Krankenkasse oder anderen (staatlichen) Stellen zu übernehmen sind¹⁵; die Kostenbeteiligungen der eingewiesenen Person an den Gesundheitskosten nach dem Krankenversicherungsgesetz¹⁶ gelten in diesem Fall ebenfalls als Vollzugskosten.

⁵ Es geht um ambulante risiko- und deliktorientierte störungs- oder suchtspezifische Behandlungen, die vom Gericht nach Art. 63 StGB oder von der Vollzugsbehörde vollzugsbegleitend angeordnet oder im Rahmen der Vollzugsplanung verlangt und von psychologischen oder psychiatrischen Fachpersonen durchgeführt werden.

⁶ Art. 64 ff. KVG (SR 832.10): Franchise, Selbstbehalt, Spitalkostenbeitrag.

⁷ Solche Kriseninterventionen sind zeitlich begrenzt. Gewöhnlich ist nach höchstens sechs Interventionssitzungen zu entscheiden, ob eine längerdauernde Behandlung notwendig ist und angeordnet werden muss. Ohne entsprechende Anordnung gelten die Aufwendungen für weitere Interventionen als persönliche Auslagen.

⁸ Art. 64 ff. KVG (SR 832.10): Franchise, Selbstbehalt, Spitalkostenbeitrag.

⁹ Transportkosten für Befragungen durch Staatsanwaltschaft oder Gericht im Rahmen von laufenden Verfahren gehen zulasten dieser Verfahren.

¹⁰ z.B. Lernprogramme.

¹¹ Siehe Ziff. 4.2. Abs. 2 der RL über die Vollzugsplanung vom 7. April 2006.

¹² z.B. Kosten von Laboranalysen.

¹³ z.B. Lernprogramme.

¹⁴ Es geht um ambulante risiko- und deliktorientierte störungs- oder suchtspezifische Behandlungen und Interventionen, die vom Gericht nach Art. 63 StGB oder von der Vollzugsbehörde mit der bedingten Entlassung als Weisung angeordnet wurden und von Fachpersonen durchgeführt werden.

¹⁵ vgl. Ziff. 2.2. Bst. f und p dieser Richtlinien.

¹⁶ Art. 64 ff. KVG (SR 832.10): Franchise, Selbstbehalt, Spitalkostenbeitrag.

2.2. Persönliche Auslagen

Die persönlichen Auslagen fallen unabhängig von der ausgefallten strafrechtlichen Sanktion an und stehen mit dieser bzw. dem Justizvollzug nicht in direktem, ursächlichem Zusammenhang (= nichtvollzugsbedingte Nebenkosten). Es sind Aufwendungen insbesondere für:

- a) persönliche Anschaffungen¹⁷;
- b) Gebühren für die Nutzung von Radio-, Fernseh- und Telefonanlagen sowie weiteren Geräten, die gemäss Hausordnung der Vollzugseinrichtung zugelassen werden;
- c) Transport und Einlagerung von übermässig umfangreichem Gepäck¹⁸;
- d) Freizeitgestaltung sowie Ausgänge¹⁹ und Urlaube;
- e) Sozialversicherungsbeiträge, namentlich AHV-/IV-Beiträge²⁰;
- f) Krankenkassenprämien, Franchisen und Selbstbehalte; ausgenommen sind solche Kostenbeteiligungen nach dem Krankenversicherungsgesetz²¹ für angeordnete therapeutische Massnahmen und für Kriseninterventionen nach Ziff. 2.1 Bst. d, e und k dieser Richtlinien;
- g) Aufenthalte und medizinische Behandlungen in einem Spital oder einer Klinik, ambulante medizinische Behandlungen sowie Medikamente²², soweit es nicht um angeordnete spezialpräventive therapeutische Massnahmen und Kriseninterventionen nach Ziff. 2.1 Bst. d und e dieser Richtlinien geht; keine persönliche Auslage ist auch der Kostenanteil des Wohnkantons bei einer stationären Behandlung ausserhalb des Wohnkantons²³, unabhängig davon, ob die eingewiesene Person einen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat und krankenversichert ist;
- h) medizinische Hilfsmittel (Brillen, Hörgeräte etc.);
- i) Zahnbehandlungen, ausgenommen bei Zahnunfällen während des Aufenthalts in der Vollzugseinrichtung;
- j) das Abklären und Erkennen der Einnahme verbotener Substanzen²⁴, sofern das Ergebnis für die eingewiesene Person belastend ausfällt;
- k) besondere Aus- und Weiterbildungen²⁵;
- l) Leistungen zur sozialen und beruflichen Integration wie Mietzinsdepots oder Berufsauslagen;
- m) Miete und Lagerung von Möbeln oder anderen persönlichen Gegenständen;
- n) Unterhaltsbeiträge, Bussen und Geldstrafen, Verfahrenskosten, Kosten der Rechtsvertretung sowie Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen;
- o) Ausreise bzw. Heimschaffung nach dem Vollzug²⁶;
- p) ambulante Nachbetreuungsmassnahmen nach der (bedingten) Entlassung aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug; ausgenommen sind Mehrkosten für angeordnete spezialpräventive therapeutische Massnahmen²⁷.

¹⁷ z.B. Kleider, Schuhe, Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel, Abonnemente für Zeitungen oder Zeitschriften. Bei Mittellosigkeit bzw. bis zur Klärung eines subsidiären Kostenträgers werden die nötige Bekleidung und Toilettenartikel zur Verfügung gestellt.

¹⁸ Dies beurteilt sich nach den Vorgaben der Vollzugseinrichtungen betreffend Gewicht und Volumen des Gepäcks.

¹⁹ Ausgenommen für Aktivitäten/Interventionen im Sinn von Ziff. 2.1. Bst. i dieser RL wie beispielsweise begleitete therapeutische Ausgänge.

²⁰ Siehe Ziff. 2.1. Bst. a dieser RL und Ziff. 3.3. Abs. 3 Bst. a der RL über das Arbeitsentgelt vom 23. Oktober 2020; danach hat die eingewiesene Person die Hälfte der Mindestbeiträge an AHV und IV zu bezahlen.

²¹ Art. 64 ff. KVG (SR 832.10): Franchise, Selbstbehalt, Spalkostenbeitrag.

²² Ausnahme: Die Vollzugseinrichtungen können nicht rezeptpflichtige „Alltagsmedikamente“ aus der „Hausapotheke“ (z.B. Schmerzmittel gegen Kopfweh) ohne Verrechnung abgeben.

²³ Art. 41 und 49a KVG (SR 832.10).

²⁴ z.B. Kosten von Laboranalysen.

²⁵ Es geht um Bildungsangebote, die über die Grundleistungen der Vollzugseinrichtungen hinausgehen.

²⁶ Ausgenommen werden sollen ausserordentliche Kosten bei der Ausreise oder Heimschaffung, beispielsweise wegen einer Pandemie (Kosten für Testungen, Impfungen oder Ähnliches), solche Kosten sollen als Vollzugskosten gelten.

²⁷ vgl. Ziff. 2.1. Bst. k dieser Richtlinien.

3. Kostenträger

3.1. Grundsatz

¹ Für die Vollzugskosten kommt der Urteilskanton auf²⁸. Dieser trägt auch den Kostenanteil des Wohn- bzw. Aufenthaltskantons für eine stationäre Behandlung²⁹, soweit kein anderer Kostenträger diesen Anteil bezahlt. Kostenbeteiligungen der eingewiesenen Person an den Gesundheitskosten nach Ziff. 2.1. Bst. k dieser Richtlinien können mit einem Pauschalbetrag rückvergütet werden.

² Die persönlichen Auslagen werden von der eingewiesenen bzw. verurteilten Person aus eigenen Mitteln³⁰ und aus dem Arbeitsentgelt (Frei- und Zweckkonto) gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt vom 23. Oktober 2020 finanziert.

3.2. Anderer Kostenträger

¹ Soweit der eingewiesenen Person die erforderlichen Mittel fehlen, um ihre persönlichen Auslagen rechtzeitig zu decken, erfolgt die Kostenübernahme subsidiär:

a) wenn die eingewiesene Person Wohnsitz in der Schweiz hat:

Durch die:

- für die Gewährung von Sozialhilfe zuständige Stelle nach Massgabe der anwendbaren kantonalen Sozialhilfegesetzgebung;
- zuständige Stelle am zivilrechtlichen Wohnsitz der betroffenen Person, wenn es sich um die Übernahme von Krankenversicherungsprämien oder um die Übernahme des Kantonsanteils bei stationärer Behandlung ausserhalb des Wohnkantons nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) handelt;

b) wenn die eingewiesene Person keinen Wohnsitz in der Schweiz³¹ hat:

Durch die einweisende Behörde oder eine andere im Einweisungskanton zuständige Stelle³².

² Bei folgenden persönlichen Auslagen erfolgt gewöhnlich keine subsidiäre Kostenübernahme³³:

- a) Unterhaltszahlungen;
- b) Steuern;
- c) Anteil an den Mindestbeiträgen an die AHV/IV³⁴;
- d) Lebensversicherungen der Säule 3b;
- e) Verfahrenskosten, Kosten der Rechtsvertretung³⁵ sowie Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen;
- f) Kosten für die Verwaltung von Vermögenswerten;
- g) Sachbeschädigungen³⁶.

²⁸ Beim Zusammentreffen von Sanktionen aus verschiedenen Kantonen richtet sich die Kostentragung nach Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 4 und Art. 16 V-StGB-MStG (SR 311.01).

²⁹ Art. 41 und 49a KVG (SR 832.10).

³⁰ z.B. Renteneinkommen (AHV/IV/BVG) oder Vermögen.

³¹ Darunter fallen insbesondere Personen ohne Aufenthaltsberechtigung und Personen, bei denen die Wohnsitzverhältnisse in der Schweiz nicht geklärt sind. Sobald diese Personen unter Art. 1 Abs. 2 Krankenversicherungsverordnung (KVV) subsumiert werden können unterliegen sie der Versicherungspflicht nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG). Bei asylsuchenden Personen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Asylgesetz (SR 142.31); gleiches gilt für Personen, die nach dem Asylgesetz vom Sozialhilfebezug ausgeschlossen sind.

³² z.B. Sozial- oder Gesundheitsdirektion. Während der Untersuchungs- und Sicherheitshaft ist die Verfahrensleitung (Staatsanwaltschaft bzw. Gericht) einweisende Stelle.

³³ Im Rahmen der Sozial- bzw. Nothilfe können nur Kosten übernommen werden, die mit deren Zielen vereinbar sind und für die kein anderer Kostenträger zuständig ist.

³⁴ Nach Ziff. 3.3. Abs. 3 Bst. a der RL über das Arbeitsentgelt vom 23. Oktober 2020 hat die eingewiesene Person die Hälfte der Mindestbeiträge an AHV/IV zu bezahlen; die andere Hälfte wird von der zuständigen Vollzugseinrichtung übernommen. In Ausnahmefällen können die Mindestbeiträge der eingewiesenen Person auf deren Gesuch erlassen werden (vgl. Art. 11 Abs. 2 AHVG, SR 831.10).

³⁵ Ausgenommen bei unentgeltlicher Rechtsverteidigung, wo der Staat die Kosten der Rechtsvertretung bevorschusst.

³⁶ Vgl. Ziff. 2.2. Bst. f dieser RL und Ziff. 3.4. Abs. 3 der RL über das Arbeitsentgelt vom 23. Oktober 2020.

4. Ermittlung eines anderen Kostenträgers

4.1. Grundsatz und Mitwirkungspflicht

¹ Die Vollzugseinrichtung ermittelt den anderen Kostenträger.

² Die eingewiesene Person:

- a) ist verpflichtet, bei den Abklärungen sowie bei der Einreichung von Gesuchen und Anträgen mitzuwirken. Kommt sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Vollzugseinrichtung im Rahmen der besonderen Fürsorgepflicht für inhaftierte Personen³⁷ die nötigen Anträge an andere Kostenträger ohne Einwilligung der eingewiesenen Person stellen;
- b) hat ihre Ansprüche auf Rückzahlung von medizinischen Leistungen durch die Krankenkasse oder auf andere Vergütungen an den subsidiären Kostenträger abzutreten.

4.2. Krankenversicherung

¹ Die Vollzugseinrichtung klärt, ob die eingewiesene Person krankenversichert ist³⁸. Ist die Krankenversicherung gesetzlich vorgeschrieben, unterstützt sie die eingewiesene Person bei der Einreichung von Anträgen an die zuständigen Stellen³⁹.

² Kann die eingewiesene Person für die Krankenkassenprämien nicht aufkommen, hat sie bei der zuständigen Stelle am zivilrechtlichen Wohnsitz um Übernahme der Krankenversicherungsprämien zu ersuchen.

³ Die zuständige Einweisungsbehörde klärt bei Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz und ohne ausländische Krankenversicherung:

- a) ob diese krankenversichert werden sollen und können;
- b) wer im Fall einer stationären Behandlung für den Kantonsanteil⁴⁰ aufkommt.

5. Vorläufige Kostenübernahme

¹ Solange nicht geklärt ist, ob ein anderer Kostenträger für persönliche Auslagen der eingewiesenen Person aufkommt, übernimmt bei zeitlicher Dringlichkeit die Vollzugseinrichtung die Kosten vorläufig. Sie kommt insbesondere für die Kosten sämtlicher notwendiger medizinischer Leistungen (Somatik und Psychiatrie, Zahnbehandlungen⁴¹ und medizinische Hilfsmittel⁴²) vorläufig auf.

² Kann ein anderer Kostenträger nicht ermittelt werden, übernimmt die zuständige Stelle des einweisenden Kantons die persönlichen Auslagen, namentlich die während des Straf- oder Massnahmenvollzugs entstandenen Kosten für medizinische Behandlungen, wenn:

- a) sie Kostengutsprache geleistet hat oder wenn wegen zeitlicher Dringlichkeit eine Kostengutsprache nicht eingeholt werden konnte; oder
- b) Kosten für medizinische Leistungen sechs Monate nach der Leistungserbringung weder von der eingewiesenen Person noch von der Krankenkasse oder einer anderen (staatlichen) Stelle beglichen wurden, die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer Inkassobemühungen nachweist und die Forderung an die zuständige Stelle des einweisenden Kantons abgetreten wird.

³ Kann innert längstens sechs Monaten nach Eintritt in die Vollzugseinrichtung bei einem anderen Kostenträger eine Gutsprache für die Übernahme der persönlichen Auslagen nicht erreicht werden oder wird die eingewiesene Person in dieser Zeit in eine andere Einrichtung verlegt, übernimmt die zuständige

³⁷ Vgl. Art. 75 Abs. 1 StGB.

³⁸ Diese Abklärung umfasst auch eine ausländische Krankversicherung, insbesondere bei Personen mit Wohnsitz in der EU (Europäische Krankenversicherungskarte).

³⁹ Verweigert die eingewiesene Person ihre Mitwirkung, wird der Antrag gestützt auf Ziff. 4.1. Abs. 2 bst. b dieser RL von der Vollzugseinrichtung eingereicht bzw. erfolgt eine Meldung an die zuständige kantonale Stelle.

⁴⁰ Nach 41 und 49a KVG (SR 832.10).

⁴¹ Bei Zahnbehandlungen beschränkt sich die Kostenübernahme gewöhnlich auf die notwendigen Massnahmen zur Schmerzbehandlung, Erhaltung der Kaufähigkeit und Zahngesundheit wie eine jährliche Dentalhygiene.

⁴² Beispielsweise Brillen oder Schuheinlagen.

Einweisungsbehörde auf Ersuchen der Vollzugseinrichtung die Kosten vorläufig und führt allenfalls die Abklärungen fort. Die Vollzugseinrichtung orientiert über die bisherigen Abklärungen und übermittelt vorhandene Unterlagen an die Einweisungsbehörde.

⁴ Die Vollzugseinrichtung orientiert die Einweisungsbehörden möglichst frühzeitig, wenn ein Kostenträger voraussichtlich nicht ermittelt werden kann oder dieser eine Kostenübernahme voraussichtlich ablehnt.

6. Kostenbeteiligung

¹ Wenn die eingewiesene Person die persönlichen Auslagen nicht aus eigenen Mitteln tragen kann, hat sie diese aus ihrem Guthaben aus Arbeitsentgelt auf ihrem Frei- und Zweckkonto⁴³ zu finanzieren, soweit es ihr möglich und zumutbar ist⁴⁴.

² Eine Kostenbeteiligung aus dem Guthaben auf dem Sparkonto ist nur bei Rechtsmissbrauch durch die eingewiesene Person zulässig⁴⁵. Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz ist dabei ebenfalls zu beachten.

³ Hat die eingewiesene Person zur Vermeidung von Beitragslücken AHV-Mindestbeiträge zu zahlen und weist sie nicht nach, dass die Beiträge anderweitig bezahlt werden⁴⁶, sorgt die Vollzugseinrichtung dafür, dass die nötigen Beträge im Vollzugsverlauf zurückgestellt werden.

7. Informationsaustausch

¹ Beim Informationsaustausch mit Dritten, der zur Aufgabenerfüllung⁴⁷ notwendig ist, werden die für die jeweilige Behörde gültigen Datenschutzbestimmungen beachtet.

² Falls nötig wird die Einwilligung der betroffenen Person für die Weitergabe von Personendaten eingeholt.

8. Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien werden verbindlich erklärt.

² Sie werden ab 1. Januar 2022 angewendet.

⁴³ Siehe Ziff. 3.2. und 3.3. der RL über das Arbeitsentgelt vom 23. Oktober 2020.

⁴⁴ Die Kostenbeteiligung aus dem Zweckkonto ist nur im Rahmen des Maximalbetrags nach Ziff. 3.3. Abs. 4 der RL über das Arbeitsentgelt möglich.

⁴⁵ Dies ist namentlich dann der Fall, wenn die eingewiesene Person über ausreichende private finanzielle Mittel verfügt, sich aber ohne sachliche Gründe weigert, die persönlichen Auslagen daraus zu bezahlen.

⁴⁶ Beispielsweise durch andere Kostenträger oder durch Dritte (Angehörige).

⁴⁷ z.B. zur Ermittlung eines subsidiären Kostenträgers oder für Rückerstattungen oder Abklärungen mit der zuständigen Krankenkasse.